

Stadt Laubach

Regenwassernutzung

Richtlinien zur Förderung

§ 1 Förderzweck

Die Stadt Laubach fördert nach dieser Richtlinie die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser z. B. für die Toilettenspülung, die Waschmaschine und zur Gartenbewässerung. Durch diese Maßnahme soll folgendes erreicht werden:

- a) Einsparung von Trinkwasser
- b) Schonung der Grundwasservorräte
- c) Verminderung des Eintrages von Schmutzwasser in Fließgewässer an den Regenüberläufen des Kanalnetzes.

§ 2 Förderungsberechtigter Personenkreis

Antragsberechtigte sind Grundstückseigentümer oder von ihnen bevollmächtigte Personen.

§ 3 Förderungsfähige Maßnahmen

- a) Anschaffung und Neubau von Wasserspeichern, Herrichten von Gruben und Öltanks o. ä. für das Sammeln von Regenwasser.
- b) Anschaffung und Installation eines separaten Leitungssystems für das Regenwasser.
- c) Anschaffung und Installation von weiteren Bauteilen wie z. B. Pumpe, Ventile, Hähne, Filter usw.

§ 4 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuß beträgt 30 % des förderungsfähigen Aufwandes (durch Rechnungen belegt) bei Ausführung durch einen Unternehmer und 50 % der durch Rechnungen belegten Materialkosten bei Ausführung in Eigenleistung. Der Zuschuß ist begrenzt auf max. 255,65 Euro pro cbm bereitgehaltenen Behältervolumen sowie auf max. 3.834,69 Euro je Grundstück. Es muß mindestens eine Toilettenspülung oder eine Waschmaschine dauerhaft angeschlossen sein.

§ 5 Mindeststandard für die Ausführung

- 1) Regenwassernutzungsanlagen sind nach dem neuesten Stand der Technik (z. B. Empfehlungen des Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten, DIN-Normen u. a.) zu errichten.
- 2) Nach Abschluß der Baumaßnahme und vor Inbetriebnahme ist eine Bescheinigung eines zugelassenen Installateurs über die ordnungsgemäße fachtechnische Installation der Verwaltung unaufgefordert vorzulegen.
- 3) Der Tank muß unterirdisch eingebaut oder in dunklen, kalten Räumen untergebracht sein.
- 4) Das Regenwasser ist vor dem Eintritt in die Zisterne zu filtern.
- 5) Die Leitungsnetze für Trinkwasser und Regenwasser müssen völlig getrennt sein. Regenwasserleitungen sind dauerhaft zu kennzeichnen (z. B. durch Farbe).
- 6) An Zapfstellen für Regenwasser ist ein Schild "Kein Trinkwasser" anzubringen.
- 7) Bauteile aus PVC (Polyvinylchlorid) sind zu vermeiden.
- 8) Bei Anlagen mit Druckerhöhung ist auf niedrige Stromverbrauchswerte zu achten.
- 9) An der Zuleitung aus der Regenwasserzisterne zu häuslichen Verbrauchsstellen ist ein geeigneter Wasserzähler zu installieren.
- 10) Regenwasser von Dächern mit asbesthaltigen Platten darf nicht der Zisterne zugeführt werden.

§ 6 Antragsverfahren

Vor Baubeginn ist ein Antrag auf Bezuschussung an den Magistrat der Stadt Laubach zu stellen. Mit den Baumaßnahmen darf erst nach Prüfung des Antrages und positiven Bescheid der Stadtverwaltung begonnen werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- a) Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug) bzw. Vollmacht des Grundstückseigentümers.
- b) Grundrisse der einzelnen Geschosse und Schnitte der Gebäude mit vorhandenen und geplanten Anlagestellen, Leitungen und Verbrauchstellen.
- c) Art und Volumen der geplanten Zisterne.
- d) Detaillierte Firmenangebote bzw. Materialkostenangebote.
- e) Zeitplan der Realisierung.

§ 7

Zuschußgewährung

- 1) Die Zuschüsse werden durch Magistratsbeschluß bewilligt; entschieden wird in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- 2) Die Auszahlung erfolgt nach Abschluß der baulichen Maßnahme und Vorlage des Bescheinigung eines zugelassenen Installateurs über die fachgerechte Ausführung und Einhaltung der DIN-Normen und der in § 5 genannten Standards.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung eines Zuschusses für die Anlagen besteht nicht; die Zuschüsse werden nur im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

§ 8

Abwassergebühren

Für das Einleiten von aus Regenwasser erzeugtem Schmutzwasser werden zur Zeit keine Abwassergebühren erhoben.

Dies gilt solange, bis sich die derzeit gültigen Bestimmungen der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Stadt Laubach ändern.

Nach Einführung einer gespaltenen Abwassergebühr (getrennte Berechnung von Schmutzwasser- sowie Regenwassergebühren) wird die Regenwassermenge, die aufgrund ihrer Verwendung zu Schmutzwasser wird und durch den Wasserzähler nachgewiesen ist, als Schmutzwasser veranlagt.

Diese Menge wird gleichzeitig bei der zu veranlagenden Regenwassermenge abgezogen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Laubach in Kraft.

Laubach den 01. März 2000

Der Magistrat der Stadt Laubach

(Spandau)
Bürgermeister

Informationen (z. B. Schrift des Hess. Umweltministeriums) zur Regenwassernutzung erhalten Sie bei der Umweltbaufragten der Stadt Laubach, Rathaus, Zimmer 9.